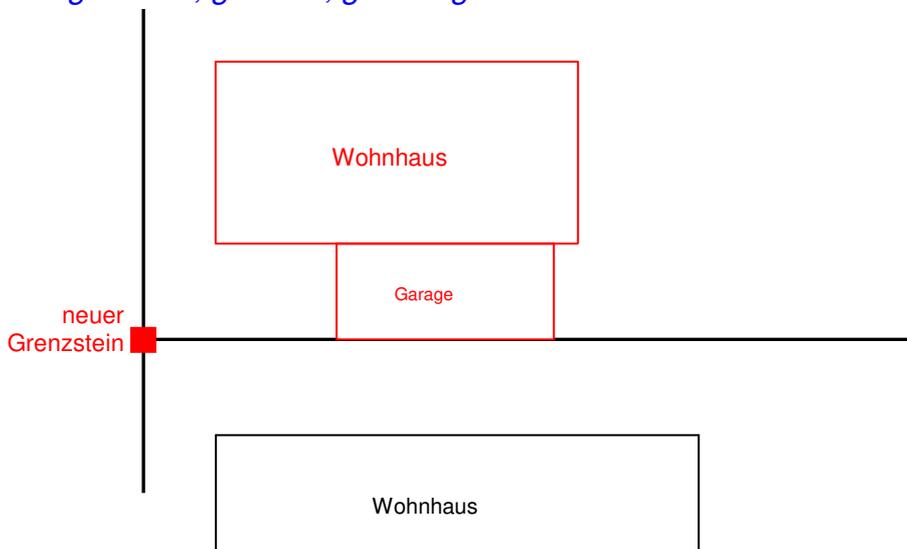


**Beispiel 2:** vereinfachte, beispielhafte Darstellung ohne Nebenkosten  
 Grenzwiederherstellung von 1 Grenzpunkt bis zu 3 Grenzpunkte  
 in Verbindung mit einer Gebäudeeinmessung (Gebäudewert über 115 T€),  
 Bodenwert: 180,00 €/m<sup>2</sup>, Grundstücksgröße 650 m<sup>2</sup>

Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden.



[ÖbVIVO Rheinland-Pfalz] Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 10. September 2018 (GVBl. S. 317, BS 213-1-23) in Verbindung mit den §§ 23-25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) in der jeweils gültigen Fassung.

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
2	<b>Besondere Aufwendungen</b>	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs	30,00 €
10	<b>Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen</b>	
10.1	<b>Grundaufwand: 350,00 €</b> Grenzbestimmung im Zusammenhang mit einer Gebäudeeinmessung (Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 10):	50 % x 350,00 = 175,00 €
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld für insgesamt 2 Grenzpunkte	
10.3.2.1	für den 1. bis 2. Grenzpunkt: 2 x 254,00 €:	508,00 € Mindestgebühr je Antr: 760,00 €
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	1 Grenzstein:	1 x 33,00 = 33,00 €
	Gebühren nach lfd. Nr 10.1 bis 10.7:	968,00 €
10.8	Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke: 234.000,00 € <b>50 % des Bodenwertes lt. Anmerkung 10. zu lfd. Nr. 10:</b> 117.000,00 € → Wertfaktor: 1,30 Gebühr für die Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen:	1,30 x 968,00 € = 1.258,40 €
11	<b>Gebäudeeinmessung</b>	
11.1	je nach Herstellungskosten der Gebäude oder baulichen Veränderungen Gebäudewert: 115.000,00 € von mehr als 110.000,00 € bis 280.000,00 €:	Gebührenstaffel II: 530,00 530,00 €
	Gebühr für die Gebäudeeinmessung	530,00 €
8	Vermessungsunterlagen für lfd. Nr. 10 (Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen)	35,00 €
	<b>Nettosumme</b>	<b>1.853,40 €</b>
§ 25 (3)	Umsatzsteuer 19,00 %	352,15 €
	<b>Bruttosumme</b>	<b>2.205,55 €</b>

lfd. Nr.	Art der Leistung	Gebühr
	<b>Übertrag Bruttosumme</b>	<b>2.205,55 €</b>
17.1	<b>Übernahme der Vermessungsschriften durch die Katasterbehörden</b> Gebühr nach lfd. Nr. 10: 1.258,40 € Gebühr für die Übernahme von Vermessungsschriften: 20 % x 1.258,40 €, ustf	251,68 €
	<b>Gesamtsumme</b>	<b>2.457,23 €</b>

Wegen Änderung in der Auslegung der Umsatzsteuerrichtlinien wird Ihnen die Übernahmegebühr in Höhe von vorauss. 251,68 € durch das Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz direkt in Rechnung gestellt.